

er muß für eine unbedingte Aneignung der gefundenen Sache so lange warten, bis menschlicher Weise die Hoffnung auf das Erscheinen des nachweisbaren Eigentümers erloschen ist. Welcher Zeitraum dazu erforderlich ist, muß je nach den Umständen moralisch bemessen werden; zuweilen können drei Jahre oder auch weniger genügen, zuweilen muß ein weit längerer Zeitraum genommen werden.

Balkenburg (L.) Holland.

Aug. Lehmkuhl S. J.

II. (**Nicht sanatio in radice, sondern silentium.**)

Caja hat im ledigen Stande aus sündhaftem Umgang mit Cajus, einem wohlhabenden und geachteten Manne, eine Tochter Karolina geboren. Es ist aber mit ängstlicher Sorgfalt geheim gehalten worden und auch vollkommen geheim geblieben, daß Cajus der Vater der Karolina ist. — Diese Karolina heiratet nun in forma ecclesiae consueta, ohne etwas zu ahnen, ihren Cousin Karl, den Sohn eines Bruders des Cajus. Weder bei Aufnahme des Brautexamens, noch beim kirchlichen Aufgebot wird das trennende Hindernis der Blutsverwandschaft zweiten Grades entdeckt; denn nur Cajus und Caja wissen darum, und diese schweigen. Ja Cajus ist glücklich bei dem Gedanken, so für seine natürliche Tochter und seinen Neffen zugleich sorgen zu können, schenkt dem jungen Ehepaar als Hochzeitsgabe ein Haus und beabsichtigt, demselben dereinst seinen ganzen Besitz als Erbe zu hinterlassen. So leben Karl und Karolina in ehelicher Gemeinschaft und besten Frieden, haben bereits mehrere Kinder und tragen natürlich den „Onkel“ auf den Händen. — Caja aber ist beständig von Gewissensbissen gefoltert, weil sie durch ihr Schweigen schuld ist, daß ihre Tochter in einem materiellen Konkubinat lebt; sie wagt es jedoch nicht, die Vaterschaft des Cajus zu offenbaren, um diesen nicht zu diffamieren und das Glück der putativen Ehegatten und deren schöne Zukunftshoffnung nicht grausam zu zerstören. — Endlich läßt es ihr keine Ruhe mehr: sie offenbart die ganze Sachlage ihrem Beichtvater und fleht: Hochwürden, helfen Sie mir und meiner Tochter! Quid faciendum? —

I. Der Beichtvater legt sich drei Fragen vor und löst sich dieselben wie folgt:

1. Hat Caja gesündigt, daß sie seinerzeit beim Zustandekommen der Scheinehe das ihr bewußte Hindernis der Blutsverwandschaft nicht geoffenbart hat? —

Antwort: Zweifellos hat sie gesündigt, saltem objective. Die Kanonisten und Moralisten sind darüber einig, daß auf Grund des Eheaufgebotes alle Diejenigen, die um ein der Ehe entgegenstehendes Hindernis wissen, aus Ehrfurcht gegen das Ehesakrament, aus der natürlichen Pflicht der Liebe und durch das positive Gebot der Kirche streng verpflichtet sind, das Ehehindernis in entsprechender Weise zu offenbaren. Von dieser Offenbarungspflicht entschuldigt selbst das secretum naturale und promissum nicht. Nur das Beichtiegel, das strikte Amtsgeheimnis und das eigentliche secretum

commissum, sowie die Gefahr schweren Schadens für sich oder die Seinigen entbinden von der Pflicht, dem zuständigen Seelsorger das obwaltende Ehehindernis anzuzeigen. (Wernz, Jus Decretalium IV. n. 143. Bucceroni, Theologia Moralis II. n. 953.) Hätte Caja vor dem Abschluß der Ehe ihrer Tochter den zuständigen Pfarrer ins Vertrauen gezogen, so wäre ja dadurch eine Diffamation des Cajus nicht zu befürchten gewesen. Es konnte sogar insgeheim, und ohne die Brautleute vorläufig über die Vaterschaft des Cajus in Kenntniß zu setzen, die erforderliche Dispens vom hl. Stuhle erwirkt werden. Die Kanonisten notieren ausdrücklich, daß das Dispensgesuch auch von einer dritten Person (z. B. den Eltern der Braut oder dem Pfarrer) ausgehen kann. Cf. Leitner, Eherecht, § 51. Allerdings ist es in diesem Falle notwendig, daß die Brautleute hinterher die erwirkte Dispens ausdrücklich oder stillschweigend annehmen, da die *acceptatio dispensationis* durch diejenigen, zu deren Gunsten sie erwirkt wurde, zur Rechtskraft der Dispens in der Regel gefordert ist. (S. Alph. Theol. mor. de matr. n. 1145.) Aber diese Annahme der Dispens durch die Brautleute konnte im vorliegenden Falle bei einiger Klugheit bewerkstelligt werden, ohne die Vaterschaft des Cajus den Brautleuten zu offenbaren; und übrigens kann der hl. Stuhl unter Umständen ein Ehehindernis auch so beheben, daß es einer *acceptatio dispensationis* seitens der Gebundenen nicht bedarf. Cf. Leitner, Eherecht, § 53, 6. — Caja hatte also allen Grund, sich über ihr Schweigen im Gewissen zu beunruhigen.

2. Ist Caja auch jetzt noch verpflichtet, Schritte zu tun, daß die ungiltige Ehe ihrer Tochter nachträglich saniert werde?

Antwort: Gewiß ist sie dazu verpflichtet: *ratione peccati materialis*, denn die Ehe der Karolina mit Karl ist ein fortdauerndes materielles Konkubinat, und Caja ist durch ihr sündhaftes Schweigen, wo sie reden konnte und mußte, schuld daran, *ex justitia et caritate*, denn durch ihre Schuld entbehren die Scheingatten, die wegen persönlicher Inhabilität die Ehe ungiltig geschlossen haben, der Gnaden und Wirkungen des Ehe sakramentes; und überdies ist immerhin Gefahr vorhanden, daß durch irgendeinen unglücklichen Zufall die Wahrheit einmal aufkommen und dann das ganze Lebensglück dieser putativen Ehegatten und ihrer Kinder in Frage kommen könnte. Caja muß diesbezüglich, da sie sich nicht einmal mit der *bona fides* decken kann, alle Sätze der Moral über die Verantwortlichkeit der ungerechten Schädigung des Mitmenschen auf sich applizieren, und es ist immerhin ein gutes Zeichen für ihre Gewissenhaftigkeit, daß sie diese Verantwortung nicht ins Grab mitnehmen will.

3. Was soll also geschehen, um diese Gewissensangelegenheit in Ordnung zu bringen?

Caja hat gut daran getan, daß sie die ganze Sache ihrem Beichtvater anvertraute, ehe sie ihre Tochter von der Ungiltigkeit der

Ehe in Kenntniss setzte oder in foro externo die Ungiltigkeit dieser Ehe zur Anzeige brachte. In beiden Fällen wären Aergernis, Gefahr und Schaden für die ahnungslosen putativen Ehegatten kaum ausgeblieben. Unter den gegebenen Umständen kann auch der Beichtvater die Caja weder zu dem einen noch zu dem anderen Schritte verpflichten, ja nicht einmal dazu anraten. Nachdem die Sache soweit gediehen ist, bleibt nur ein Mittel: die *sanatio in radice* vom hl. Stuhle zu erbitten. Die vier Bedingungen, unter denen die *sanatio in radice* vom hl. Stuhle erteilt wird (Cf. Wernz IV. n. 657—660), sind ja im vorliegenden Falle gegeben: ein wahrer Eheconsens vom Anfang, Fortdauer des ehelichen Willens, ein rein kirchliches, dispensierbares Hindernis und gewichtige Dispensgründe. Die Erwirkung der *sanatio* durch einen Dritten ohne Vorwissen der putativen Ehegatten ist möglich und statthaft; ein anderes Mittel gibt es im vorliegenden Falle überhaupt nicht. Also erachtet sich der Beichtvater für verpflichtet, dieses letzte Mittel zu versuchen. Er könnte sich wohl den Fall leicht machen und jenen Moralisten folgen, die einfachhin und ohne Einschränkung den Grundsatz aufstellen: *Si impedimentum sit occultum et conjuges sint in bona fide, in ea sunt regulariter relinquendi.* (Bucceroni l. c. n. 1034). Aber mit P. Wernz steht er auf dem Standpunkte, daß es bei der jetzigen Praxis des hl. Stuhles hinsichtlich der *sanatio in radice* unverantwortlich sei, einfach in solchen Fällen zu entscheiden: *dissimulandum, silendum.* „*Qua ratione certe peccata formalia impediuntur, at conjuges vivunt in concubinato materiali carentque sacramento matrimonii et gratia sacramentali. Quae damna et tantorum bonorum privatio per dissimulationem non reparantur.*“ So Wernz l. c. n. 660. Der Beichtvater, dem obiger Fall begegnete, gab denn auch faktisch im Namen der Caja an die S. Poenitentiaria unter genauer Darlegung des Sachverhaltes um *sanatio in radice* der Scheinehe zwischen Karl und Karolina ein.

II. Nach etwa zwei Wochen war die Erledigung der S. Poenitentiaria in den Händen des Confessarius. Sie lautete aber nicht so, wie er sie erwartet hatte. Auf der Rückseite seines Besuches war folgender Bescheid geschrieben: „*S. Poenitentiaria circa praemissa respondet silendum esse omnino et praefatos putatos conjuges relinquendos esse in bona fide.*“

Damit war faktisch der Gewissensfall in der denkbar einfachsten Weise gelöst. Caja war überglücklich und blieb zeitlebens ihrem Beichtvater dankbar, daß er sie aus ihrer Gewissensnot befreit hatte. Auch für den Confessarius war die Sache abgetan. Aber er wäre doch auch gerne theoretisch klar geworden, warum die Antwort Roms so ausgefallen war. Er hat sich dann die Sache so zurecht gelegt:

Sollte vielleicht der hl. Stuhl mit dem Auftrage, zu schweigen und die Sache auf sich beruhen zu lassen, *implicite* die Scheinehe

janiert haben? An sich wäre dies nicht ausgeschlossen. Denn die *sanatio in radice* kann erteilt werden und wird manchmal erteilt ohne jede *executio* und *acceptatio* (Wernz l. c. n. 660. Noldin, *Summa Theol. mor.* III. n. 664. 5.). Im vorliegenden Falle war übrigens eine *executio* durch den Beichtvater der Caja an sich unmöglich und eine *acceptatio* auch schwer denkbar. Wenn aber der hl. Stuhl unmittelbar die *sanatio* vollzog, brauchte und konnte der Beichtvater schließlich kein weiteres *mandatum* erhalten, als zu schweigen und der Caja Schweigen aufzuerlegen. — Schon in der älteren Praxis des kirchlichen Rechtes ist die Konvalidation ungiltig geschlossener Ehen in der Form eines *mandatum de silentio* bekannt. c. 6. X. 2. 28 ist hiefür ein klassisches Beispiel, und es gibt Kanonisten, die gerade in dieser Praxis die ersten Anfänge der *sanatio in radice* erblicken (Cf. Wernz, l. c. n. 654).

Gleichwohl erachten wir es für ausgeschlossen, daß die Antwort der S. P. im obigen Falle *implicite* als *sanatio* der Scheinehe zu deuten sei. Nachdem der Beichtvater nicht um Konvalidierung der Scheinehe im allgemeinen, sondern in *terminis* um die *sanatio in radice* angefragt hatte, ist nicht einzusehen, warum der hl. Stuhl eine verhüllte und ausweichende Form der Antwort hätte wählen sollen. Ausschlaggebend ist aber das ominöse Wort „*putatos*“ im *Responsum* der S. P. Die „vermeintlichen Eheleute“ sind im guten Glauben zu belassen: also sind sie nicht durch die *sanatio* wirkliche Ehegatten geworden.

Die erbetene *sanatio* wurde also nicht gewährt. Warum nicht? Hier können nur Vermutungen Platz greifen. Vielleicht erachtete der hl. Stuhl den bloßen Mangel des giltigen Ehe sakramentes nicht als *causa gravis*, solange die Gefahr formeller Sünden oder Aergernisse bei der Ahnungslosigkeit der Ehegatten ausgeschlossen blieb. — Die S. P. mochte auch die Ungiltigkeit der Ehe als nicht völlig feststehend ansehen; denn wer bürgt schließlich dafür, daß nicht die unehelich geborene Karolina doch um das Geheimnis ihrer Abstammung wußte und sich selbst die nötige Ehedispens vor Abschluß der Ehe oder nachträglich verschafft hatte? Uneheliche Kinder wissen oft in dieser Hinsicht mehr, als die Mutter ahnt. Oder konnte nicht Cajus selbst in aller Stille mit dem *parochus* der Brautleute alles in Ordnung gebracht haben, als seine natürliche Tochter mit seinem Neffen verlobt wurde? — Endlich bleibt zu bedenken: die Blutsverwandtschaft, auch jene aus unehelicher Geburt, ist ihrer Natur nach ein öffentliches Ehehindernis. Die Vaterschaft des Cajus war zwar bislang künstlich geheim gehalten worden, konnte aber durch irgendeinen bösen Zufall in *foro externo* bekannt werden. Was dann, wenn inzwischen die Ehe zwischen Karl und Karolina insgeheim und ohne Vorwissen auch nur eines Teiles janiert worden wäre? Dann mußte in *foro externo* die nunmehr objektiv gültige Ehe als ungiltig erklärt werden, und die Ehegatten,

die von der Sanation ihrer Ehe keine Ahnung gehabt hätten, konnten eventuell optima fide auseinandergehen. An Stelle des materiellen Konkubinales wäre somit der materielle Ehebruch da gewesen, — und dafür gab es dann keine Sanation mehr. Was ist besser? —

Aber sei dem wie immer: praktisch war der Fall für alle Beteiligten gut gelöst.

Linz.

Domprediger Dr. W. Grosam.

III. (Ungültige Ordination eines Beichtkinds und Beichtiegel.) Der hier erzählte Fall hat sich tatsächlich vor sehr langer Zeit, aber nicht in unseren Gegenden, einmal ereignet. Zu Aurelius, Beichtvater in S. . . , kam ein Priester, den wir Zyprian nennen wollen und beichtete. Er eröffnete einen Zweifel über einen wie ihm schien, das Wesen der Ordination gefährdenden Defekt, den Aurelius als durchaus berechtigt erkannte, weshalb er sich an die Pönitentiare wandte. Da eine ungültige Ordination sich begreiflicherweise nicht sanieren läßt, wie eine Ehe, so war die Wiederholung derselben nötig. — Aber die Pönitentiare achtete das Beichtgeheimnis so hoch und nahm auf den guten Ruf des (sei es bona, sei es mala fide) ungültig Ordinierten so viel Rücksicht, daß sie occasione confessionis, die ja niemand, auch einem Priester nicht odios gemacht werden soll, keine Eröffnung des Defektes an einen Bischof, auch seitens des Pönitenten selbst, verlangte. Die ganze Sache, die zur heiligen Beicht gehörig, sollte, wenigstens bezüglich der in Frage stehenden Person des Priesters, völlig unbekannt bleiben.

Roms Weisheit löste den Kasus folgendermaßen: Der Beichtvater Aurelius ward auf einige Zeit abberufen und in Gegenwart nie mandes bei einer stillen heiligen Messe zum Bischof geweiht, nachdem alles hiezu Nötige geheim herbeigeschafft worden war. Sodann rief der Geheimbischof Aurelius den ungültig ordinierten Zyprian zu sich (der also nicht einmal dem Bischofe zu Gesichte kam, der Aurelius ordiniert hatte, sondern niemand bekannt wurde) und erteilte ihm unter einer heiligen Stillmesse, ebenfalls ohne Beisein irgend jemandes, die heilige Priesterweihe. Das ganze Faktum fällt unter das Beichtiegel des Aurelius, übrigens konnte die ganze Ordination u. s. w. auch unter der heiligen Beicht geschehen. Sofort nach dieser Geheimordination ist Aurelius vom Episkopate, sowohl ab ordine als auch a dignitate, durchaus suspendiert und darf sich in keiner Weise mehr als Bischof betragen; nicht zwar per modum poenae, sondern in Form einer bloßen Rechtsverfügung. Rom achtet, daß er entweder nicht zum Bischofe gewählt oder ernannt wird oder sorgt mindestens, daß, wenn die Ernennung (Wahl) desselben nach Rom berichtet wird, er nicht zum Wiederempfang des ordo episcopalis gezwungen werde; sondern diesfalls könnte er nach Rom abberufen werden „zur Uebernahme des Episkopates“ (Amphibologie!) und gleichsam als ob er in Rom jetzt ordiniert worden wäre, zurückkommen, um nur installiert zu werden.